

# Richtlinien zur Förderung von Geschäftsansiedlungen in der Innenstadt Blomberg

Beschluss Blomberg Marketing e.V.

Stand: 03.2015

Die Stadt Blomberg, die eine funktionierende Infrastruktur im historischen Stadtkern aufweisen kann, kämpft zurzeit mit drohenden und bestehenden Leerständen in Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Um dem Funktionsverlust der Innenstadt rechtzeitig entgegen zu wirken, hat sich der Verein Blomberg Marketing dazu entschlossen Neueröffnungen oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes mit einer Förderung zu unterstützen.

## 1. Fördergegenstand

Gefördert werden Geschäftsansiedlungen des Einzelhandels mit zentrenrelevantem Sortiment, wenn sich diese im zentralen Versorgungsbereich (s. Liste möglicher Leerstände) befinden.

## 2. Fördergebiet

Das Fördergebiet wird von Blomberg Marketing anhand der Innenstadt sowie der Leerstände in der Datenbank des Leerstandsmanagements Lippe ([www.leerstandsmanagement-lippe.de](http://www.leerstandsmanagement-lippe.de)) eingegrenzt.

## 3. Förderungsgrundlage

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Renovierungskosten, zur Beschaffung eines ersten Warenlagers, zur Büroausstattung o.ä.

## 4. Allgemeine Förderbedingungen

4.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter.

4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht grundsätzlich **nicht**.

4.3 Eine Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

4.4 Wird die Betriebstätigkeit innerhalb von 12 Monaten aufgegeben, ist der Zuschuss zurück zu erstatten.

4.5 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle relevanten rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat der Verein Blomberg Marketing das Recht, den Förderbetrag zurück zu fordern.

4.6 Anträge auf Förderung sind schriftlich mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an Blomberg Marketing zu richten.

4.7 Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der Antragssteller. Der Empfänger der Zuwendung hat vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er die gewährte Zuwendung ausschließlich für den Förderzweck verwendet.

4.8 Über den jeweiligen Förderantrag entscheidet der Verein Blomberg Marketing.